

BGer 1F_16/2024 vom 3. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_16_2024

FR: TF 1F_16/2024 du 3 septembre 2024

IT: TF 1F_16/2024 del 3 settembre 2024

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1F_16/2024

Verfügung vom 3. September 2024

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Kneubühler, Präsident,

Gerichtsschreiber Baur.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Gesuchsteller,

gegen

B. _____,

Gesuchsgegner,

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen,

Untersuchungsamt St. Gallen,

St. Leonhard-Strasse 7, 9001 St. Gallen,

Anklagekammer des Kantons St. Gallen,

Klosterhof 1, 9001 St. Gallen.

Gegenstand

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 21. Juni 2024 (1C_342/2024).

Erwägungen:

Mit Urteil 1C_342/2024 vom 21. Juni 2024 trat das Bundesgericht im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht auf die Beschwerde von A. _____ gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 2. Mai 2024 ein, mit welchem

diese die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen B._____, Richter am Kreisgericht See-Gaster, verweigert hatte. Mit Eingabe vom 11. August 2024 gelangte A._____ an das Bundesgericht und beantragte die kostenfreie Revision des Urteils 1C_342/2024 bzw. dessen Änderung "zur Richtigkeit". Das Bundesgericht eröffnete in der Folge ein Revisionsverfahren und stellte den Verfahrensbeteiligten die Eingangsanzeigen zu. Mit Schreiben vom 29. August 2024 teilt A._____ dem Bundesgericht mit, dass er kein Revisionsgesuch stellen möchte. Damit ist das vorliegende Verfahren im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als durch Rückzug des Revisionsgesuchs erledigt abzuschreiben, wobei auf eine Kostenaufgabe zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs des Revisionsgesuchs abgeschlossen.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien, der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt St. Gallen und Kantonales Untersuchungsamt, sowie der Anklagekammer des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 3. September 2024

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Kneubühler

Der Gerichtsschreiber: Baur

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.